

40. Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere
2. Durchführung tierartspezifischer Prophylaxemaßnahmen
3. Förderung der Zucht und Haltung der Zoo-, Gehege- und Wildtiere
4. Erforschung der Krankheiten der Zoo-, Gehege- und Wildtiere
5. Überwachung der tierschutzgerechten Haltung und der Mindestanforderungen für Zoo-, Gehege- und Wildtiere.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in zugelassenen Zoologischen Gärten, Tierparks oder Wildparks, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Zoo-, Gehege- und Wildtiere 4 Jahre
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel können mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten an Kliniken oder pathologischen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Sachkundenachweis für den Umgang mit Narkosegewehren nach Waffengesetz ($E_0 > 7.5$ Joule)
4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland während der Weiterbildungszeit.

IV. Wissensstoff:

1. Tierärztliche Prophylaxe im Zoo:
 - 1.1 Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
 - 1.2 Impfprophylaxe
 - 1.3 Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
 - 1.4 Parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren
2. Medikamentöse Ruhigstellung von Zoo-, Gehege- und Wildtieren einschließlich Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und -systeme
3. Arzneimittelrechtliche Vorschriften für Zoo-, Gehege- und Wildtiere
4. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe heimischer und exotischer Krankheiten (einschl. Chirurgie und Geburtshilfe) von
 - 4.1 Menschenaffen, Affen und Halbaffen
 - 4.2 Klein- und Großraubtieren

- 4.3 Meeressäugern
- 4.4 Elefanten
- 4.5 Einhufern
- 4.6 Paarhufern
- 4.7 Beuteltieren
- 4.8 Vögeln
- 4.9 Amphibien, Reptilien und Fischen
- 4.10 Nagern
- 5. Haltung von Zoo-, Gehege- und Wildtieren
 - 5.1 Zoologische Grundkenntnisse
 - 5.2 Haltung und Haltungsbedingungen
 - 5.3 Fortpflanzung und Aufzucht
 - 5.4 Ernährungsphysiologie und Fütterung
 - 5.5 Tropische Tierkrankheiten
 - 5.6 Tiertransporte / ATA-Richtlinien
 - 5.7 CITES-Bestimmungen und Vorschriften zur Kennzeichnung.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Zugelassene wissenschaftlich geleitete Zoologische Gärten, Tierparks und Wildparks
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Zoo-, Gehege- und Wildtiere" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.